

**S a t z u n g**  
des Vereins Dachauer Gästeführer e.V.  
in der Fassung vom 06.05.2013

**I. Name, Sitz, Geschäftsjahr**

(1.) Der Verein führt den Namen "Dachauer Gästeführer". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name "Dachauer Gästeführer e.V."

(2.) Sitz des Vereins ist Dachau.

(3.) Geschäftsjahr ist das Wirtschaftsjahr.

**II. Zweck des Vereins, Selbstlosigkeit**

(1.) Zweck des Vereins ist

- die Interessenvertretung der Dachauer Gästeführer/innen, insbesondere gegenüber der Stadt Dachau
- die Schaffung eines eigenständigen Berufsbildes
- Fortbildung der Gästeführer/innen
- die Förderung des Erfahrungsaustauschs unter den Gästeführer/innen

Der Verein tritt *nicht* als Auftraggeber oder Vermittler von Gästeführer/innen auf.

(2.) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3.) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4.) Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen der Stadt Dachau zu, die es

unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

### **III. Erwerb der Mitgliedschaft**

(1.) Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern und Fördermitgliedern..

(2.) Aktives Mitglied kann auf Antrag jede/r nach Sätzen 2 bis 3 geprüfte/r qualifizierte/r Gästeführer/in werden. Die Prüfung umfasst neben allgemeinen Aspekten vor allem die Besonderheiten der Stadt Dachau. Ausbildung und Prüfung müssen den Vorgaben des Bundesverbandes der Gästeführer Deutschlands entsprechen. Die Institution zur Prüfung der Gästeführer/innen zum Erwerb der gemäß Satz 1 erforderlichen Qualifikation wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt; bis zu einem abändernden Beschluss ist dies die Volkshochschule Dachau GmbH.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme durch Mehrheitsbeschluss, der nicht begründet werden muss. Bei Ablehnung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung möglich.

(3.) Anderen als den in Absatz 2 genannten Personen kann auf Antrag eine Fördermitgliedschaft eingeräumt werden. Diese Mitglieder verfügen nicht über mitgliedschaftliche Rechte.

### **IV. Beendigung der Mitgliedschaft**

(1.) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.

(2.) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist.

(3.) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden,

wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.

(4.) Wenn ein Mitglied in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen und schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.

(5.) Ein Mitglied kann bei Verstoß gegen VI. 2. durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.; das Verfahren richtet sich nach Absatz 4.

## **V. Mitgliedsbeiträge**

(1.) Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen von den aktiven Mitgliedern erhoben werden.

(2.) Höhe und Fälligkeit von Jahresbeiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

## **VI. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1.) Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Aktionen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

(2.) Die aktiven Mitglieder haben dafür Sorge zu tragen, dass während der Dauer der Mitgliedschaft die Voraussetzungen, die zum Erwerb der Mitgliedschaft notwendig waren, in ihrer Person fortwährend bestehen.

Dies erfordert insbesondere die Teilnahme an geeigneten Fortbildungsmaßnahmen.

## **VII. Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **VIII. Vorstand des Vereins**

(1.) Der Vorstand besteht aus

- a) erster Vorstand
- b) zweiter Vorstand
- c) Schatzmeister
- d) Schriftführer
- e) und bis zu drei weiteren Vorstandsmitgliedern

(2.) Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister.

(3.) Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes i.S.v. § 26 BGB vertreten.

Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von über 1000,00 EUR ein einstimmiger Beschluß des in Ziffer (1.) benannten Vorstandes erforderlich ist; die Zustimmung der Mitgliederversammlung ersetzt den vorstehenden Vorstandsbeschluss.

Die Aufhebung eines entsprechenden Vorstandsbeschlusses bedarf einer Zwei-Drittel-Mehrheit der Mitgliederversammlung.

## **IX. Zuständigkeit des Vorstandes**

(1.) Der Vorstand ist für alle laufenden Angelegenheiten des Vereins zuständig. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- Vorbereitung des Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts

- Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern

(2.) In allen übrigen Angelegenheiten ist die Mitgliederversammlung zuständig.

## **X. Wahl und Amtsdauer des Vorstandes**

(1.) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur aktive Mitglieder des Vereins gewählt werden.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Vorstandsmitglieds.

(2.) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

## **XI. Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes**

(1.) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von zwei Wochen soll eingehalten werden.

(2.) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet – vorbehaltlich anderweitiger Regelungen in dieser Satzung – die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.

(3.) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

## **XII. Mitgliederversammlung**

(1.) In der Mitgliederversammlung hat jedes aktive geschäftsfähige Mitglied eine Stimme.

(2.) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheit zuständig:

- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes, Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer, Entlastung des Vorstandes
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- Wahl zweier Kassenprüfer
- Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss

### **XIII. Einberufung von Mitgliederversammlung**

(1.) Mindestens einmal im Jahr soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Ladung kann schriftlich, per Telefax oder e-Mail erfolgen und muss mindestens zwei Wochen vor dem anberaumten Termin unter Bekanntgabe der Tagesordnung zugehen. Ausschlaggebend ist dabei die letzte dem Vorstand vorliegende Adresse, Telefax-Nummer oder e-Mail-Adresse.

(2.) Jedes aktive Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

(3.) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der aktiven Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

#### **XIV. Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

(1.) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Schatzmeister geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion an den Wahlausschuss übertragen werden.

(2.) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muß schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

(3.) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel sämtlicher aktiver Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(4.) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehntel erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller aktiven Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen aktiven Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

(5.) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten gültigen Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewinner ist derjenige, der die meisten Stimmen

erhalten hat. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.

(6.) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **XV. Auflösung des Vereins**

(1.) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehntel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2.) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

(3.) Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen wird gemäß II. 4. verwendet.

(4.) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

(Ort, Datum)

(Unterschriften)